

Erläuterungen zum Förderverfahren

Informationsveranstaltung zum Programmteil
„Komplexvorhaben“ (Aufrufverfahren) der
Förderrichtlinie Klimaschutz 2014

24. September 2015



Europa fördert Sachsen.
EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Jetzt 
schalten
*Energieeffizienz
in Sachsen*

Gliederung

- Förderkonditionen
- Förderfähige Ausgaben
- Förderverfahren
- Knackpunkte

Förderkonditionen

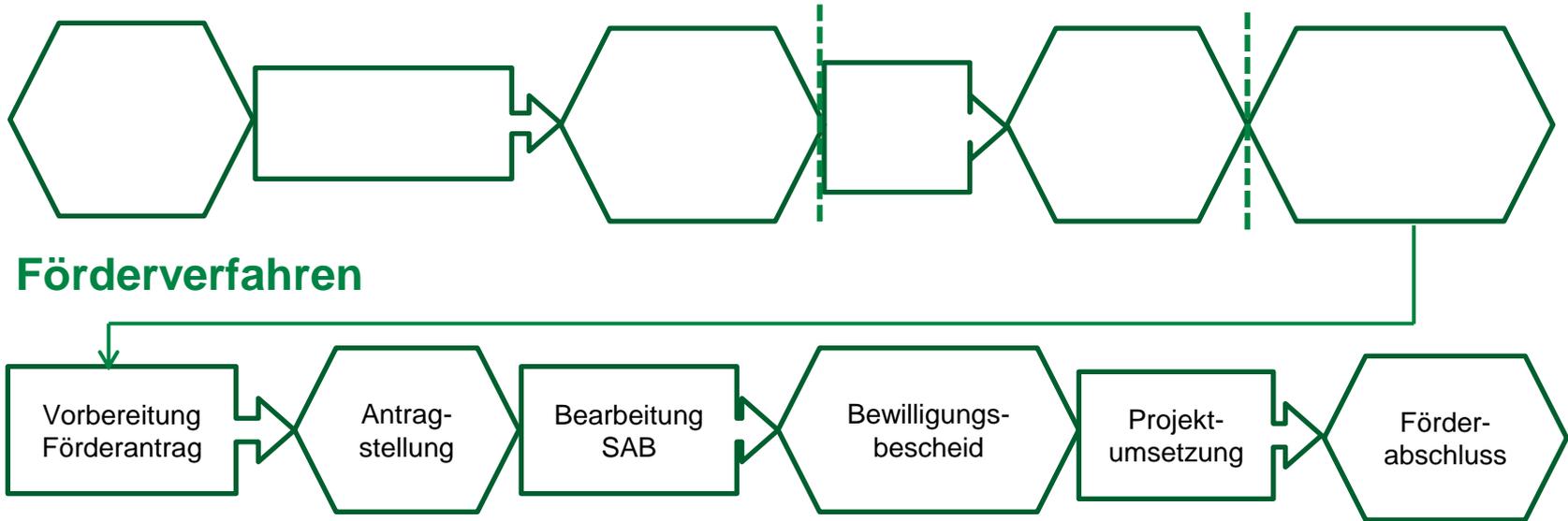
- Mittelvolumen 1. Aufruf: insgesamt 10 Mio. EUR
- Gefördert werden nur Projekte mit förderfähigen Ausgaben von
=> mindestens 100.000 EUR (Kommunen > 10.000 Einwohner)
bzw.
=> mindestens 50.000 EUR (Kommunen bis 10.000 Einwohner)
- Regelfördersatz 80 %
- Bei Beihilferelevanz verringert sich die Zuwendungshöhe auf die beihilferechtlich zulässige Höchstgrenze.

Förderfähige Ausgaben

- I investive Sachausgaben, die unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind,
- I nicht-investive Sachausgaben (Monitoring und Managementleistungen externer Dritter, Öffentlichkeitsarbeit),
- I Personalausgaben für Managementleistungen für die Umsetzung des Vorhabens durch eigenes Personal bis zu einem Anteil von höchstens 10 Prozent der förderfähigen Projektausgaben,
- I Ausgaben für Sachverständigenleistungen, soweit
 - diese zur Vorbereitung, Durchführung und zum Monitoring / zur Auswertung unerlässlich sind (nur, wenn von Fach- oder Bewilligungsstelle verlangt),
 - es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung oder um Planungsleistungen handelt,
- I Ausgaben für Planungsleistungen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Projektausgaben.

Förderverfahren

Vorgeschaltetes Aufrufverfahren



Förderverfahren

- Benachrichtigung über die Auswahlentscheidung
- Förderantrag bei der SAB innerhalb von 6 Monaten stellen
- nach Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn prinzipiell zugelassen
- Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden HH-Mittel
- Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht

Knackpunkte

I Von der im Aufruf enthaltenen Projektskizze abweichende Inhalte

- ➔ Akzeptiert werden lediglich unwesentliche Änderungen und ggf. Anpassungen aufgrund von fachlichen Hinweisen der Jury.
- ➔ Maßgeblich für die Förderhöhe sind die Kostenschätzungen aus dem Aufrufverfahren.
- ➔ Erhöhung der Kosten $> 20\%$ zum Zeitpunkt der Antragstellung führt zur Ablehnung des Förderantrages.
(Mehrkosten bis 20% gegenüber der Projektskizze müssen ggf. aus Eigenmitteln abgedeckt werden.)

I Vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn

- ➔ Mit dem Projekt darf begonnen werden, sobald der vollständige Förderantrag bei der SAB eingegangen ist.
- ➔ Voruntersuchungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind.
- ➔ finanzielles Risiko trägt der Antragsteller

Beihilfeproblematik

- ➔ Die Zuwendungshöhe reduziert sich bei Vorliegen einer Beihilfe auf die beihilferechtlich zulässige Höchstgrenze. Bezug ist nur der von der wirtschaftlichen Tätigkeit betroffene Maßnahmenteil.
- ➔ Dieser wird über den Flächenanteil der Teilmaßnahme oder über den Anteil am Energieverbrauch oder den tatsächlich zuordenbaren Kosten ermittelt wird.

Beihilfeproblematik

➔ Wann liegt eine Beihilfe vor?

Folgende 4 Kriterien müssen erfüllt sein:

1. „aus staatlichen Mitteln“

Die Maßnahme wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert (alle direkten und indirekten Zuwendungen der öffentlichen Hand, egal aus welcher).

2. „Begünstigung“

Die Maßnahme verschafft einem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil/Begünstigung (Eine „Begünstigung“ in diesem Sinne verschafft dem Empfänger im Ergebnis einen geldwerten Vorteil ohne angemessene Gegenleistung).

- „Unternehmen“ im beihilferechtlichen Sinne bedeutet jede Einheit, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Die Einstufung als Unternehmen hängt vollständig von der Art der Tätigkeiten ab und nicht von ihrer Rechtsform.
- „Wirtschaftliche Tätigkeit“ bedeutet die Bereitstellung von Waren/Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht.

2. Begünstigung

Die beihilferechtliche Beurteilung erfolgt immer **maßnahmebezogen!**

Beispiele:

- Vermietung / Verpachtung einer Gewerbeeinheit in einem öffentlichen Gebäude
- Einspeisung von Reststrom aus eigener Erzeugung in das öffentliche Netz
- Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades oder eines Theaters

Im Zweifelsfall wird meistens PRO – Beihilfe entschieden!

3. Selektivität

Selektivität liegt vor, wenn nicht alle Unternehmen gleichermaßen begünstigt werden.

4. Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten

NEIN, wenn

- der Markt auf Ebene MG-Staat für den Wettbewerb geschlossen ist,
- die Maßnahme lediglich innerstaatliche-lokale Bedeutung hat,
- die Voraussetzungen der De-minimis- bzw. DAWI-De-minimis-VO eingehalten werden.

Beihilfeproblematik

- ➔ „Beihilfe“ **JA** => KOM kann diese Maßnahme durch eine Freistellung oder Notifizierung zulassen. Es kommt allerdings ein geringerer Fördersatz zum Tragen.
- ➔ Für Komplexmaßnahmen kommt eine Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), der De-minimis-VO sowie der DAWI-VO infrage.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Artikel 38 – Energieeffizienzmaßnahmen (35% + ggf. KMU-Bonus max. 20%)

Artikel 46 – Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (50% + ggf. KMU-Bonus 20%)

Artikel 48 – Energieinfrastrukturen (100% der Investitionskosten abzgl. Betriebsgewinn)

Artikel 49 – Umweltstudien (50% der umfassten Studienkosten + ggf. KMU-Bonus)

Artikel 56 – lokale Infrastrukturen (100% der Investitionskosten abzgl. Betriebsgewinn)

De-minimis-VO

Höchstbetrag an Beihilfen von insgesamt 200 TEUR im „Unternehmen“ innerhalb von drei Steuerjahren

DAWI-Vorschriften

DAWI - Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

Dienstleistung muss im öffentlichen Interesse liegen (besonderer Charakter als

Gemeinwohlaufgabe) **und** die staatliche Unterstützung muss erforderlich sein (es findet sich kein Unternehmen am Markt, das die Dienstleistung im gewünschten Umfang und zu den gleichen Bedingungen übernimmt = Marktversagen)

z.B. DAWI-De-minimis => 500 TEUR innerhalb von drei Steuerjahren

Nettoeinnahmen / Einnahmen schaffende Investitionen

- ➔ gemäß VO 1303/2013, **Art. 61 bzw. 65** müssen in bestimmten Fällen die förderfähigen Ausgaben (z.T. bereits bei Bewilligung) um die zu erwartenden Nettoeinnahmen gekürzt werden,
- ➔ Nettoeinnahmen sind z.B. Elternbeiträge bei KITA's, Eintrittsgelder Schwimmbad, Einsparungen durch sinkende Betriebskosten infolge Energieeffizienzmaßnahmen am Gebäude, ggf. Einspeisevergütung etc.
- ➔ Regelung des Art. 61 gilt **nicht** für
 - De-minimis-Beihilfen oder andere staatl. Beihilfen
 - förderfähige Gesamtkosten < 1 Mio. EUR
 - bereits erfolgte Kürzung der Betriebshilfen bzw. Betriebskostenzuschüsse
- ➔ Wenn Regelung Art. 61 nicht greift, gilt Art. 65

Termine / Fristen

- Antragstellung spätestens sechs Monate nach Auswahlentscheidung (= lt. Zeitplan **31.01.2017**)
- Ziel = Bewilligung spätestens drei Monate nach Antragstellung
- Umsetzung der Maßnahme bis **spätestens 31.12.2019**

Fachliche Beratung vor Antragstellung
(aber erst nach Auswahlentscheidung):

SAENA GmbH

Bewilligungsstelle und Antragsberatung:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank

Kontakt im SMUL bezüglich Förderung:

Annegret Börnicke, SMUL Ref. 58

annegret.boernicke@smul.sachsen.de

Kontakt im SMWA bezüglich Beihilfe:

Monika Weskamm, SMWA Ref. 15

monika.weskamm@smwa.sachsen.de